

STATUTEN
DES
VEREINS STAATSVEREIN 2017

I. NAME UND SITZ

Art. 1

Unter dem Namen „Staatsverein 2017“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB als juristische Person. Der Verein besteht bis nach Erfüllung seines Zwecks für den 6. Jahreskurs Humanmedizin 2016/2017 und der Entlastung des Vorstandes und der Revisoren.

Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz in Zürich.

II. ZIEL UND ZWECK

Art. 3

¹ Der Verein bezweckt die Organisation und Durchführung des Staatsjahres der Medizinischen Fakultät Zürich. Dabei arbeitet er eng mit dem Dekanat der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich sowie den Klinikleitern des Universitätsspitals Zürich zusammen.

² Der Verein vertritt die Interessen der Studierenden des betreffenden Jahreskurses.

³ Die Vereinsarbeit umfasst folgende Aktivitäten:

- 1) Planung und Administration des Staatsexamens
- 2) Organisation der Repetitorien
- 3) Zusammenstellung von Material der Prüfungsvorbereitung
- 4) Information des Jahreskurses
- 5) Betrieb der Website „staatsjahr.ch“
- 6) Akquirieren von Sponsoren
- 7) Organisation und Durchführung der Staatsfeierlichkeiten
- 8) Erstellung eines Jahrbuches
- 9) Weitere Aktivitäten zugunsten der Studierenden

⁴ Der Verein ist besorgt um eine gute Information und Unterstützung bei der Vereinsgründung der Studierenden des nachfolgenden Jahrganges.

⁵ Der Verein bezweckt überschüssiges Geld bei der Auflösung des Vereins an eine freiwählbare gemeinnützige Organisation zu spenden.

Art. 4

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 5

¹ Mitglieder des Vereins Staatsverein 2017 können natürliche, mündige Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind. Zudem muss eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt sein, um Mitglied des Staatsverein 2017 zu werden:

- Studierende/r des 6. Jahreskurs Humanmedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich
- Studierende/r des 6. Jahreskurs Chiropraktik an der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich.

- Bei der MEBEKO für das Staatsexamen angemeldete ausländische Ärztinnen und Ärzte, welche das Schweizer Staatsexamen im Jahr 2017 absolvieren werden.
- ². Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern.
- ³. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit relativem Mehr.
- ⁴. Aktivmitglieder übernehmen die unter Artikel 3 Absatz 3 erwähnten Aktivitäten der Vereinsarbeit. Sie werden an der Vollversammlung bestimmt.

Art. 6

- ¹. Jedes Mitglied hat einen finanziellen Beitrag zur Erreichung von Ziel und Zweck des Vereins zu entrichten. Die genaue Höhe dieses Betrages und der Zeitpunkt der Entrichtung werden vom Vorstand bestimmt und darf insgesamt CHF 250.- nicht überschreiten.
- ². Aktivmitglieder bezahlen einen verminderten Mitgliederbeitrag für ihre Leistungen.
- ³. Bei Mitgliedern in schwierigen finanziellen Verhältnissen kann der Vorstand spezielle Finanzierungen (Ratenzahlung, spätere Zahlung) mit dem betroffenen Mitglied schriftlich vereinbaren.
- ⁴. Ein Aktivmitglied kann jederzeit das Amt freiwillig niederlegen und zum Passivmitglied werden, wodurch auch der volle Mitgliederbeitrag eines Passivmitgliedes fällig wird. Bei nicht Erfüllen seines Auftrages kann die Mitgliedschaft eines Aktivmitgliedes nach einer Anhörung durch den Beschluss des Vorstandes in eine Passivmitgliedschaft umgewandelt werden. Es erfordert das relative Mehr aller Vorstandsmitglieder.

Art. 7

- ¹. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - Austritt
 - Ausschluss
 - Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrags
 - Todesfall
- ². Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und schriftlich zu erklären. Mit dem Austritt entfällt die Inanspruchnahme aller Leistungen mit Ausnahme von Artikel 3 Absatz 3 Punkt 1 und 2.

Art. 8

- ¹. Der Vorstand kann Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber Ziel und Zweck des Vereins nicht nachkommen, die Vereinstätigkeit behindern, die Interessen des Vereins schädigen oder sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig machen, ausschliessen.
- ². Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nach Anhörung des Mitglieds und wird diesem schriftlich mitgeteilt. Er erfordert das absolute Mehr aller Vorstandsmitglieder.
- ³. Eine Rekursmöglichkeit an die Vollversammlung besteht nicht.

Art. 9

Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. ORGANE

Art. 10

Organe des Vereins sind:

- a) die Vollversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

a) Vollversammlung

Art. 11

- ¹ Die ordentliche Vollversammlung findet innerhalb der ersten drei Monate nach Beginn der Vorlesungszeit statt.
- ² Die Einladung zur Vollversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen mündlich in der Vorlesung und per E-Mail mit Angaben der Traktanden.
- ³ Anträge zuhanden der Vollversammlung sind spätestens 4 Tage im Voraus schriftlich dem Präsidium einzureichen. Die Vollversammlung entscheidet zu Beginn über das Eintreten auf ein solches Geschäft.

Art. 12

Eine ausserordentliche Vollversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat spätestens 7 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 13

Die Vollversammlung wird protokolliert.

Art. 14

- ¹ Die Vollversammlung wird von dem Co-Präsidium oder bei dessen Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied, welches durch das Co-Präsidium bestimmt wurde, geleitet.
- ² Zu Beginn werden Stimmzähler und Protokollführer gewählt.

Art. 15

Die Aufgaben und Kompetenzen der Vollversammlung sind folgende:

- 1) Wahl des Präsidiums, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- 2) Bestimmung der Aktivmitglieder;
- 3) Abnahme des Jahresberichtes, der Bilanz sowie des Berichts der Revisionsstelle;
- 4) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- 5) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder, Erledigung von Rekursen;
- 6) Änderung der Statuten;
- 7) Auflösung des Vereins.

Art. 16

- ¹ Die Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- ² Beschlüsse der Vollversammlung werden in offener Abstimmung mit relativem Mehr gefasst.
- ³ Aktiv- und Passivmitglieder haben je eine Stimme, eine Stellvertretung ist nicht möglich.

4. Der Leiter der Vollversammlung stimmt mit. Bei Sachgeschäften fällt er bei Stimmgleichheit den Stichtscheid.
5. Die Abstimmung erfolgt auf ausdrücklichen Wunsch der Mehrheit der anwesenden Mitglieder geheim.
6. Bei der Beschlussfassung über die Décharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

b) Vorstand

Art. 17

1. Der Vorstand wird für die gesamte Vereinsdauer, höchstens jedoch für zwei Jahre, von der Vollversammlung gewählt. Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind, wovon mindestens eines dem Co-Präsidium angehören muss. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidiums oder auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds. Der Vorstand kann Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg fassen.
2. Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Vollversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Art. 18

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - 1) den Mitgliedern des Präsidiums
 - 2) dem Chef der Finanzen
 - 3) den Chefs der Arbeitsgruppen
 - 4) dem Vertreter der Chiropraktoren des 6. Studienjahres
2. Ämterkumulation ist zulässig.

Art. 19

1. Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Vollversammlung vorbehalten sind. Er sorgt für die Einhaltung der Statuten und die Durchsetzung der Beschlüsse.
2. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet kollektiv zu zweien mit einem Mitglied des Präsidiums.
3. Er pflegt für den Verein und die Studenten des 6. Jahreskurses Humanmedizin den Kontakt mit dem Dekanat der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich, den Klinikchefs des Universitätsspitals Zürich und der Universität Zürich.
7. Die Mitarbeit im Vorstand ist ehrenamtlich, es können keine Sitzungsgelder geltend gemacht werden.
8. Spesen, die im Rahmen der Vereinsarbeit entstehen, können nach Bewilligung durch den Vorstand entschädigt werden.
10. Alle Mitglieder des Vorstandes haben die Pflicht das Präsidium über wichtige Belange und Bekanntmachungen frühzeitig zu informieren. Zu diesem Zweck kann das Präsidium verbindliche Kommunikationsrichtlinien beschliessen.

Art. 20

Das Präsidium besteht aus drei bis vier Co-Präsidenten.

c) Revisionsstelle

Art. 21

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Nach Ende der Vereinstätigkeiten, spätestens aber am 31. Dezember 2017, wird die Jahresrechnung abgeschlossen.

Art. 22

¹ Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Vollversammlung schriftlich Bericht. Sie stellt der Vollversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber der Finanzgruppe und dem Vorstand.

² Die Revisionsstelle darf jederzeit die Buchführung einsehen.

Art. 23

¹ Die Vollversammlung wählt die Anzahl der Revisoren, mindestens aber einen. Sie kann auch Ersatzrevisoren vorsehen.

² Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig Mitglieder der Revisionsstelle sein.

³ Die Revisionsstelle ist grundsätzlich unabhängig von anderen Ressorts.

IV. VEREINSVERMÖGEN

Art. 24

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus:

- 1) Beiträgen der Mitglieder
- 2) Zuwendungen Dritter (Sponsoring, Schenkungen, Vermächtnissen, etc.)
- 3) Einnahmen aus Aktionen oder Anlässen des Vereins

Art. 25

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

V. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

Art. 26

¹ Statutenänderungen können an einer Vollversammlung mittels absolutem Mehr beschlossen werden. Hierfür ist die Anwesenheit der Mehrheit aller Aktivmitglieder erforderlich.

² Erreicht die Zahl der Stimmberechtigten die erforderliche Zahl nicht, so ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Vollversammlung einzuberufen. Diese ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktivmitglieder.

Art. 27

¹ Der Beschluss über die Auflösung des Vereins wird nach Erfüllung von Ziel und Zweck des Vereins auf Antrag des Vorstandes anlässlich einer ausserordentlichen Vollversammlung gefasst. Die Auflösung des Vereins erfordert ein absolutes Mehr der teilnehmenden Aktivmitglieder.

² Im Falle einer Auflösung bestimmt die Vollversammlung über die Aufteilung des Liquidationserlöses. Die ersten CHF 5'000.- des Erlöses müssen dem nächsten 6. Jahreskurs zur Vereinsgründung eines neuen Staatsvereins geschenkt werden. Dazu kommt die Zahlung der Gebühren des Internetauftritts (Domain, Server, etc.) auf www.staatsverein.ch für den neuen Staatsverein.

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründungsversammlung genehmigt.

Zürich, 04. Oktober 2016

Das Co-Präsidium:

Cristina Menghini

Selina Schwegler

Vanessa Frey

Leonie Schreck